

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Vergütungssteuer vom 02. 04. 1993

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer KAG vom 09. 08. , hat der Stadtrat der Stadt Gößnitz in seiner Sitzung am 29. 8. 2001 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Vergütungssteuer vom 7. 12. 2001 beschlossen:

§ 1

2. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Vergütungssteuer

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchstabe a

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	150,00 DM	77,00 €
für sonstige Apparate	80,00 DM	41,00 €

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt in den Fällen des § 1 Nr. 5 Buchstabe b

für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	75,00 DM	38,00 €
sonstige Apparate	40,00 DM	20,00 €

je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

3. § 13 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

In Fällen von § 1 Nr. 5 Buchstabe a und b

beträgt die Steuer für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 400,00 DM 205,00 €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gößnitz, den 7. Dezember 2001

Scholz
Bürgermeister

